

Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

Turbo für den Ausbau?

24. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht
Maximilian Schmidt
22.09.2022

Agenda

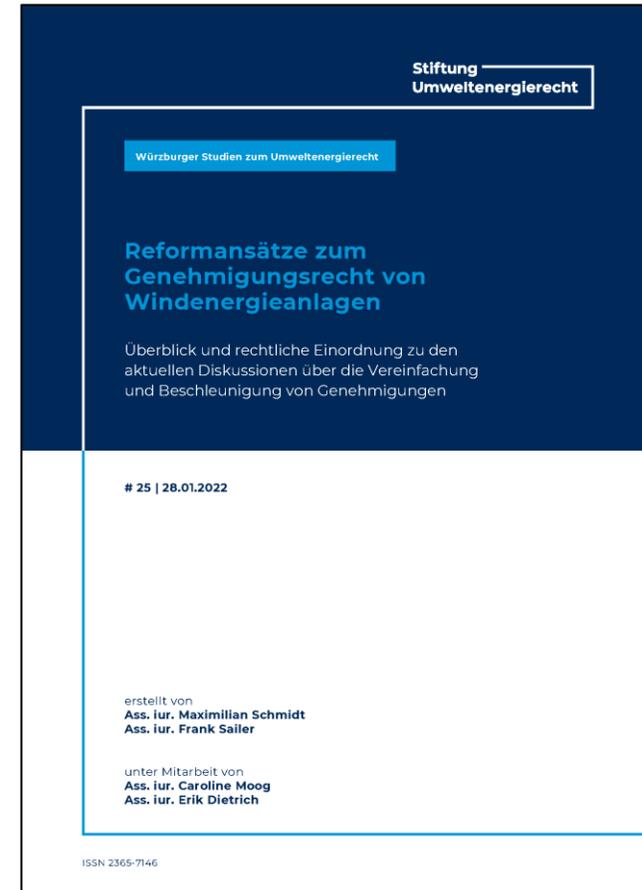
- ▶ Hintergrund
- ▶ Studie „Reformansätze beim Genehmigungsrecht von Windenergieanlagen“
- ▶ Gesetzgeberische Stellschrauben für Beschleunigung und Vereinfachung
 - Klarstellung und Reduktion des Prüfungsumfangs
 - Konkretisierung von Prüfungsmaßstäben
 - Priorisierung der Windenergie
 - Weiteres (Verfahrensrecht und Rechtsschutz)
- ▶ Fazit & Ausblick

Hintergrund

- ▶ Ausbau der Windenergie stockt seit Jahren
- ▶ Ursachen insbesondere
 - unzureichende **Flächenbereitstellung** (Änderungen durch Wind-an-Land-G)
 - langwierige und komplexe **Genehmigungsverfahren**
- ▶ Kürzlich nochmals angehobene Ausbauziele für Wind an Land, etwa
 - 115 GW in 2030
 - 160 GW in 2040
- ▶ Vielzahl an Vorschlägen zur **Vereinfachung** und **Beschleunigung** der Genehmigung von Windenergieanlagen auf dem Tisch

Studie „Reformansätze zum Genehmigungsrecht von Windenergieanlagen“ (01/2022)

- ▶ Leitfaden/Orientierungshilfe für Gesetzgeber im Dickicht der verschiedenen Vorschläge
- ▶ Erläuterung grundlegender Probleme und Herausforderungen
- ▶ Aufzeigen der maßgeblichen Stellschrauben
- ▶ Rechtliche Einordnung verschiedener diskutierter Maßnahmen



Übergeordnete Aussagen der Studie (I)

- ▶ Keine Umsetzung bloßer Einzelmaßnahmen, sondern ein in sich stimmiges **Gesamtkonzept** (ggf. erste Umsetzungsschritte vorziehen)
- ▶ Fokus auf Maßnahmen, die
 - **zeitnah** einen spürbaren Erfolg versprechen
 - **rechtssicher** umsetzbar sind
- ▶ **Wesentliche Stellschrauben:**
 - Klarstellung und Reduzierung des Prüfungsumfangs
 - Konkretisierung von Prüfungsmaßstäben
 - Priorisierung der Windenergie

Übergeordnete Aussagen der Studie (II)

- ▶ Auch **verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen** lassen sich optimieren, aber
 - Verfahren bildet nur die „Hülle“ für Prüfprogramm
 - Verbesserungspotenzial durch bloße Verfahrensanpassungen daher eher gering
- ▶ **Europarecht** beschränkt Spielraum des Gesetzgebers, aber
 - es gilt bestehende Spielräume zu identifizieren und im Sinne einer Vereinfachung und Beschleunigung zu nutzen
 - auch Europarecht lässt sich grundsätzlich weiterentwickeln (grundsätzlich eher mittel- bis langfristig)
- ▶ Neben dem Recht müssen auch **außerrechtliche Faktoren** optimiert werden (Personal, Digitalisierung, Akzeptanz)

Gesetzgeberische Stellschrauben

Optionen und bereits erfolgte Maßnahmen

Gesetzgeberische Stellschrauben

- ▶ Klarstellung und Reduzierung des **Prüfungsumfangs**
- ▶ Konkretisierung von **Prüfungsmaßstäben**
- ▶ **Priorisierung** der Windenergie
- ▶ Weiteres
 - **Verfahrensrecht**
 - **Rechtsschutz**

Optionen und bereits erfolgte Maßnahmen (Auswahl)

Gesetzgeberische Stellschrauben

- ▶ Klarstellung und Reduzierung des **Prüfungsumfangs**
- ▶ Konkretisierung von **Prüfungsmaßstäben**
- ▶ **Priorisierung** der Windenergie
- ▶ Weiteres
 - **Verfahrensrecht**
 - **Rechtsschutz**

Optionen und bereits erfolgte Maßnahmen (Auswahl)

- ▶ Umfang erforderlicher fachlicher Untersuchungen (z. B. Bestandserfassung, Kartierungen im Artenschutz)
→ § 45b Abs. 4 S. 2, Abs. 5 BNatSchG
- ▶ Umfang zu prüfender rechtlicher Anforderungen, z. B. bei Änderungsgenehmigung, Vorbescheid
→ § 16b Abs. 7, 8 BImSchG-E (Typwechsel vor Genehmigung, Softwareupdates)

Gesetzgeberische Stellschrauben

- ▶ Klarstellung und Reduzierung des **Prüfungsumfangs**
- ▶ Konkretisierung von **Prüfungsmaßstäben**
- ▶ **Priorisierung** der Windenergie
- ▶ Weiteres
 - **Verfahrensrecht**
 - **Rechtsschutz**

Optionen und bereits erfolgte Maßnahmen (Auswahl)

- ▶ Prüfprogramm entschlacken, z. B.
 - Keine Prüfung bauordnungsrechtlicher Sicherheitsabstände (so bereits seit 2017 in MV: § 6 Abs. 1 S. 4 LBauO MV)
 - Reduktion von Prüfbereichen um Drehfunkfeuer und Wetterradare (in Aussicht gestellt, Maßnahmenpapier)
 - Art. 6 Abs. 5 BayDSchG-E (denkmalschutzrechtliche Prüfung nur bei „besonders schützenswerten Denkmälern“)
- ▶ (Bessere) Abschichtung zwischen Planungs- und Genehmigungsebene

Gesetzgeberische Stellschrauben

- ▶ Klarstellung und Reduzierung des **Prüfungsumfangs**
- ▶ Konkretisierung von **Prüfungsmaßstäben**
- ▶ **Priorisierung** der Windenergie
- ▶ Weiteres
 - **Verfahrensrecht**
 - **Rechtsschutz**

Optionen und bereits erfolgte Maßnahmen (Auswahl)

- ▶ Artenschutzrecht
 - § 45b BNatSchG
(Signifikanzfordernis, Schutzmaßnahmen, Ausnahme)

ABER:

- Teils Verschärfung ggü. bisheriger Rechtsanwendung
- Einiges zunächst ausgelagert (z. B. Methodik und Maßstab Habitatpotenzialanalyse, Probabilistik)
- Viele relevante Bereiche noch nicht geregelt (insb. etwa Erfassung von Brutplätzen, Störungsverbot, Beeinträchtigungen von Fledermäusen)

Gesetzgeberische Stellschrauben

- ▶ Klarstellung und Reduzierung des **Prüfungsumfangs**
- ▶ Konkretisierung von **Prüfungsmaßstäben**
- ▶ **Priorisierung** der Windenergie
- ▶ Weiteres
 - **Verfahrensrecht**
 - **Rechtsschutz**

Optionen und bereits erfolgte Maßnahmen (Auswahl)

- ▶ Luftverkehrsrecht: Problemfelder
 - Drehfunkfeuer
 - **Maßnahmenpapier**
 - ABER: Bisher keine gesetzlichen Maßnahmen vorgesehen (Hinweis: LuftVG-Novelle)
 - Platzrunden
 - Militärischer Luftverkehr
- ▶ Weiteres (Auswahl)
 - Denkmalschutzrecht
 - Optisch bedrängende Wirkung
 - Schallschutz

Gesetzgeberische Stellschrauben

- ▶ Klarstellung und Reduzierung des **Prüfungsumfangs**
- ▶ Konkretisierung von **Prüfungsmaßstäben**
- ▶ **Priorisierung** der Windenergie
- ▶ Weiteres
 - **Verfahrensrecht**
 - **Rechtsschutz**

Optionen und bereits erfolgte Maßnahmen (Auswahl)

- § 2 EEG (EE „überragendes öffentliches Interesse“, „öffentliche Sicherheit“

= relativer Vorrang von EE ggü. anderen im öffentlichen Interesse stehenden Belangen (kein absoluter Vorrang)
- § 26 Abs. 3 BNatSchG (Weitgehende Öffnung von Landschaftsschutzgebieten)
- § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG (WEA „überagendes öffl. Interesse“, „öffl. Sicherheit“)
- § 31k BImSchG-E (Temporäre Grenzwertüberschreitung Lärm und Schattenwurf)

Gesetzgeberische Stellschrauben

- ▶ Klarstellung und Reduzierung des **Prüfungsumfangs**
- ▶ Konkretisierung von **Prüfungsmaßstäben**
- ▶ **Priorisierung** der Windenergie
- ▶ Weiteres
 - **Verfahrensrecht**
 - **Rechtsschutz**

Optionen und **bereits erfolgte Maßnahmen (Auswahl)**

- ▶ Strengere/effektivere Fristenregelungen (Beginn; Dauer; Rechtsfolgen bei erfolglosem Fristablauf)
- ▶ Behördenbeteiligung (z. B. Ersetzungsbefugnis für Zustimmungen)
- ▶ Verstärkter Einsatz von Projektmanagern
- ▶ Zentralere Behördenstrukturen
- ▶ Generelle Erkenntnisse
 - Optimierungspotenzial im Verfahren vorhanden, aber nur „Hülle“ für Prüfprogramm
 - Zuweilen eher Vollzugs- als Regelungsdefizit

Gesetzgeberische Stellschrauben

- ▶ Klarstellung und Reduzierung des **Prüfungsumfangs**
- ▶ Konkretisierung von **Prüfungsmaßstäben**
- ▶ **Priorisierung** der Windenergie
- ▶ Weiteres
 - **Verfahrensrecht**
 - **Rechtsschutz**

Optionen und bereits erfolgte Maßnahmen (Auswahl)

- ▶ Beschränkungen des Verbandsklagerechts oder Einführung einer materiellen Präklusion nicht erfolgversprechend (höherrangiges EU- und Völkerrecht, Rechtsunsicherheit)
- ▶ Aber z. B.
 - Eilrechtsschutz optimieren
 - Formelle Präklusion verschärfen
 - „Spezialsenate/-kammern“
 - Stärkung von Rechtsschutzmöglichkeiten im Interesse der Windenergie (z. B. Schaffung von Überprüfungs-möglichkeiten in Bezug auf Platzrunden)

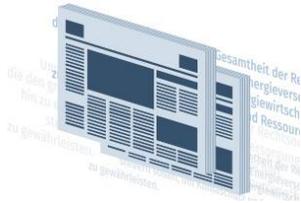
VwGO
Novelle

Fazit & Ausblick

Fazit & Ausblick

- ▶ Wesentliche gesetzgeberische Stellschrauben
 - Klarstellung und Reduzierung des Prüfungsumfangs
 - Konkretisierung von Prüfungsmaßstäben
 - Priorisierung der Windenergie
- ▶ Von „Turbo“ kann noch nicht die Rede sein, aber erste Schritte sind mittlerweile getan
- ▶ Interessante Entwicklung auf europäischer Ebene (REPowerEU, „go-to-Gebiete“)
- ▶ Weitere Änderungen/Entwicklung insbesondere zu erwarten bei
 - BImSchG (Verfahrensrecht)
 - VwGO (Rechtsschutz)
 - LuftVG
 - BNatSchG (Vorlage Verordnung zu Habitatpotenzialanalyse bis Ende 2022, Probabilistik bis Mitte 2023)

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Ass. iur.
Maximilian Schmidt

schmidt@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-287

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469